



Satzung „Sportring Stadt Ueckermünde e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportring Stadt Ueckermünde e.V.“, abgekürzt: Sportring.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Ueckermünde.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ueckermünde eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) a) Der Verein fördert den Sport in der Stadt Ueckermünde in den Bereichen des Leistungs-, Breiten-, Gesundheits- und Freizeitsports in allen Altersbereichen.
b) Der Verein bezweckt die Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber der Stadt Ueckermünde, dem Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern, dem Kreissportbund Uecker-Randow, den Landes- und Kreisfachverbänden und den gesellschaftlichen Institutionen und Organisationen und die Zusammenarbeit mit diesen zu fördern.
- (2) Der Verwendungszweck wird erreicht durch:
 - a) Die Koordinierung des Sporttreibens der Sportvereine mit der Stadt Ueckermünde
 - b) Die Ausrichtung und Organisation von Sportveranstaltungen anlässlich von Höhepunkten
 - c) Sportveranstaltungen im Rahmen der Städtepartnerschaften
 - d) Die Durchführung von Jugendveranstaltungen und –maßnahmen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins

fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

2

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied im
 - a) Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern
 - b) Kreissportbund Uecker-Randow
- (2) Der Verein erkennt die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1) als verbindlich an.
- (3) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1). Soweit danach Verbandsrecht gilt, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf die Verbände gemäß Absatz (1).

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Sportringes können Sportvereine der Stadt Ueckermünde werden. Die Mitgliedschaft wird durch den Sportring-Vorstand bestätigt.
- (2) In Ausnahmefällen, die der Sportringtag bestätigen muss, können Sportvereine anderer Orte die Mitgliedschaft des Sportringes erwerben.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn der Mitgliedsverein schriftlich seinen Vereinsaustritt erklärt.
Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate und ist nur zum Jahreswechsel möglich.
- (2) Der Sportring Stadt Ueckermünde sich auflöst.

§ 7 Beitragsleistungen- und Pflichten

- (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Sportringes zu regeln.

§ 8 Mitgliedschaftsrechte und –pflichten

- (1) Rechte der Mitglieder sind:
 - a) Durch ihre Delegierten nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an den Beratungen des Sportringtages teilzunehmen und Anträge zu stellen.
 - b) Die Beratung und Betreuung durch den Sportring in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen.
 - c) Den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des Sportringes zum gleichmäßigen Wohl aller Mitglieder zu verlangen
- (2) Pflichten der Mitglieder sind:
 - a) Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Satzung verpflichtet.
 - b) Die auf dem Sportringtag gefassten Beschlüsse sind bindend.

§ 9 Organe des Sportringes

- (1) Die Organe des Sportringes sind:
 - a) Der Sportringtag
 - b) Der Vorstand gemäß § 26 BGB
- (2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die Verwaltungs- Reisekostenordnung des Sportringes, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird

§ 10 Der Sportringtag

- (1) Der Sportringtag setzt sich aus den stimmberechtigten Vertretern der Vereine und den Mitgliedern des Vorstandes zusammen
- (2) Jedes Mitglied und jedes Vorstandsmitglied hat eine Grundstimme. Aufgrund der Mitgliederbestandsmeldung des laufenden Jahres erhöht sich das Stimmgewicht um weitere Zusatzstimmen wie folgt:
 - Für über 100 Mitglieder eine Zusatzstimme;
 - Für über 500 Mitglieder eine zweite Zusatzstimme
- (3) Der ordentliche Sportringtag findet jährlich statt, vor dem Kreissporttag. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen vorher durch Bekanntgabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Tagungsraumes im Ueckermünder Stadtanzeiger

- (4) Wenn es die Belange des Sportringes erfordern, kann der Vorstand jederzeit einen außerordentlichen Sportringtag einberufen. Er muss einberufen werden, wenn auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der dem Sportring angehörigen Mitglieder die Forderung besteht.
Der außerordentliche Sportringtag hat die gleichen Rechte wie der ordentliche Sportringtag.
- (5) Der Sportringtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Vereinsvertreter beschlussfähig.
- (6) Der Sportring ist zuständig für:
- a) Ordnung aller Angelegenheiten des Sportringes;
 - b) Wahlen;
 - c) Entgegennahme des Vorstands- und Geschäftsberichtes;
 - d) Genehmigung der Haushaltsplanungen;
 - e) Änderung der Satzung;
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Sportringes
- (7) Der Sportringtag wählt die Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von vier Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.
Scheidet im Laufe der Wahlperiode ein gewähltes Mitglied aus seinem Amt aus, kann der Vorstand einen kommissarischen Vertreter mit der Wahrnehmung der Aufgaben bis zur Neuwahl beauftragen.
- (8) Die Beschlüsse des Sportringtages werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Satzungsänderungen und die Auflösung des Sportringes müssen mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
Die auf dem Sportringtag gefassten Beschlüsse sind schriftlich zu erfassen und vom Tagungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Der Vorstand gemäß § 26 BGB

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem:
- a) Vorsitzende(n)
 - b) 1. Stellvertretende(n) Vorsitzende(n)
 - c) Schatzmeister
 - d) Jugendwart(in)
- (2) Der Sportring ist gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.
- (3) Der Vorstand wird durch den Sportringtag gewählt; der (die) Jugendwart(in) durch die Jugendversammlung des Sportringes und wird durch den Sportringtag bestätigt.
- (4) Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse bilden.
- (5) Der Vorstand erstattet auf dem Sportringtag Bericht und legt die Haushaltsrechnungen und -planungen vor.

§ 12 Die Sportring-Sportjugend

- (1) Die Sportring-Sportjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 3 dieser Satzung
- (2) Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Sportringes beschlossen wird.
Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen.
- (3) Der (Die) Sportjugendwart(in) ist Mitglied des Vorstandes.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Sportringes kann nur mit 2/3-Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden und auch nur auf einem besonders dazu einberufenen Sportringtages.
- (2) Bei Auflösung des Sportringes fällt das Vermögen an die Stadt Ueckermünde, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Rahmen der Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 06. Juni 1996 beschlossen und tritt am 07. Juni 1996 in Kraft.